

# **Einsatz externer Vertretungskräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Vermeidung von Unterrichtsausfall**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

**Vom 28. November 2022**

## **1 Ziel und Zweck**

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die befristete Einstellung und den Einsatz von Personen, die nicht regulär dem Schuldienst des Landes angehören (externe Vertretungskräfte), um die Unterrichtsversorgung an den öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei kurzfristigen, zeitlich begrenzten Ausfällen von Lehrkräften von jeweils bis zu sechs Wochen zu gewährleisten.

## **2 Anforderungen und Einsatz**

- 2.1 Der Einsatz der externen Vertretungskräfte erfolgt im zu vertretenden Unterrichtsfach.
- 2.2 Externe Vertretungskräfte müssen Gewähr für einen angemessenen Umgang mit Schülerinnen und Schülern bieten, pädagogisch geeignet sein und bei einem Einsatz im Fachunterricht über die notwendige Sach- und Sprachkompetenz verfügen. In Betracht kommen insofern
  - a) Personen mit abgeschlossener Qualifikation als Lehrkraft,
  - b) Studierende mit dem Ziel des Abschlusses einer Qualifikation als Lehrkraft oder
  - c) Personen mit sonstigem abgeschlossenem Studium an einer Hochschule, Abschluss an einer Fachhochschule oder abgeschlossener Berufsausbildung.
- 2.3 Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Für den Einsatz im Deutschunterricht (nicht im Sinne Deutsch als Zweitsprache oder Deutsch als Fremdsprache), in der Schuleingangsphase (Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschule) oder im Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe ist der Nachweis des Sprachniveaus C 2 erforderlich.
- 2.4 Ein Einsatz von externen Vertretungskräften im Werk- und Sachunterricht der Grundschulen und im naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld der weiterführenden Schulen sowie in unterrichtspraktischen Übungen an beruflichen Schulen ist in dem Maße zulässig, in dem nicht Sicherheitsvorschriften verletzt werden. Experimente dürfen nur durchgeführt werden, wenn die externe Vertretungskraft über die Sicherheitsanforderungen informiert wurde und die fachlichen Qualifikationen vorliegen. Über die Information ist aktenkundig zu belegen.

- 2.5 Beim Einsatz im Sportunterricht ist zu beachten, dass externe Vertretungskräfte, die nicht die Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen, Sportunterricht nur erteilen dürfen, wenn sie hierfür qualifiziert sind. Diejenigen, die im Besitz einer Lizenz eines Sportverbandes sind, dürfen nur in dieser Sportart eingesetzt werden. Bei Sportarten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, wie zum Beispiel Schwimmen, ist der Nachweis entsprechender Qualifikationen erforderlich.
- 2.6 Ein Einsatz im Religionsunterricht ist nur zulässig, wenn der externen Vertretungskraft durch die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt wurde.

### **3 Rechte und Pflichten**

- 3.1 Der Einsatz der externen Vertretungskräfte erfolgt in Abstimmung mit der Schulleitung. Im Rahmen des Einsatzes obliegt ihnen die Aufsichtspflicht über die anwesenden Schülerinnen und Schüler; sie sind zu Erziehungsmaßnahmen nach § 60 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) berechtigt.
- 3.2 Externe Vertretungskräfte dürfen keine zu bewertenden schriftlichen Arbeiten anfertigen lassen und nehmen auch darüber hinaus keine Leistungsbewertungen vor. Ausgenommen hiervon sind Personen, die im betreffenden Unterrichtsfach über eine abgeschlossene Qualifikation als Lehrkraft verfügen. Über weitere Ausnahmen entscheidet in besonders begründeten Fällen die Schulleitung.
- 3.3 Externe Vertretungskräfte sind an den Konferenzen der Lehrkräfte in beratender Funktion teilnahmeberechtigt. Sie haben kein Stimmrecht.

### **4 Auswahl und Aufnahme in die Pool-Liste**

- 4.1 Bewerberinnen und Bewerber richten eine formlose Bewerbung an die Schulleitung der Schule, an der sie eingesetzt werden wollen. Der Bewerbung sind beizufügen:
- eine Absichtserklärung, als externe Vertretungskraft tätig zu werden,
  - ein tabellarischer Lebenslauf,
  - Kopie der erworbenen Bildungsnachweise in deutscher Sprache,
  - Kopie des Identitätsnachweises,
  - Nachweis eines ausreichenden Masernschutzes,
  - Erklärung über Straftaten,
  - gegebenenfalls Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit,
  - gegebenenfalls Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 1 oder C 2 nach dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen.
- 4.2 Beim Vorliegen ausländischer Bildungsnachweise sendet die Schulleitung über das jeweilige Staatliche Schulamt oder die Schulaufsicht berufliche Schule diese an die für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen als Lehrkraft zuständige Stelle beim Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung. Diese teilt mit, welche Qualifikation nach Ziffer 2.2 vorliegt.

- 4.3 Die Schulleitung bestätigt der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich den Eingang der Bewerbung und teilt dieser oder diesem mit, ob grundsätzlich Interesse an dem Einsatz an der Schule besteht, sodass die Bewerberin oder der Bewerber ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis beantragen kann.
- 4.4 Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die genannten Voraussetzungen, wird ein persönliches Gespräch vereinbart. Das Gespräch wird unter Einbeziehung der örtlichen Personalvertretung, Gleichstellungsbeauftragten und gegebenenfalls Schwerbehindertenvertretung durch die jeweilige Schulleitung durchgeführt. Es dient der Beurteilung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet, pädagogisch geeignet ist und über die notwendige Sach- und Sprachkompetenz verfügt.
- 4.5 Bei positiver Entscheidung werden durch die Schulleitung weitere Unterlagen für die Aufnahme in die Pool-Liste angefordert:
- erweitertes Führungszeugnis (kann nachgereicht werden),
  - Angaben für die Anmeldung beim Landesamt für Finanzen (deutsche Bankverbindung, Steuerliche Identifikationsnummer etc.).
- 4.6 Die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber werden in einer von der Schule geführten Pool-Liste für ein Schuljahr erfasst. Die Schulleitung teilt dem Staatlichen Schulamt oder der Schulaufsicht berufliche Schulen unter Vorlage der Unterlagen nach Ziffer 4.1 und Ziffer 4.5 mit, dass die Person in die Pool-Liste aufgenommen wird. Das Staatliche Schulamt oder die Schulaufsicht berufliche Schulen teilt der Schule die Eingruppierung der Bewerberin oder des Bewerbers unter Beteiligung des Personalrates, der Gleichstellungsbeauftragten sowie gegebenenfalls Schwerbehindertenvertretung mit.
- 4.7 Wenn Bedarf an dem Einsatz einer externen Vertretungskraft aus der Pool-Liste besteht, schließt die Schulleitung vor dem Einsatz mit der externen Vertretungskraft einen befristeten Arbeitsvertrag. Der Befristungsgrund richtet sich nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz, da der Bedarf zum Einsatz der externen Vertretungskräfte zur kurzfristigen Unterrichtsabsicherung nur vorübergehend besteht.
- 4.8 Die Einstellung unterliegt der Mitbestimmung des örtlichen Personalrates und der Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten sowie gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung auf Ebene der Schule.
- 4.9 Die Schulleitung übersendet dem Staatlichen Schulamt oder der Schulaufsicht berufliche Schulen unmittelbar nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages eine Kopie.

## **5 Art der Arbeitsverhältnisse und Vergütung**

- 5.1 Das Arbeitsverhältnis kann im Rahmen
- a) einer befristeten geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuches (SGB IV),
  - b) mit einem größeren Wochenstundenumfang in einem befristeten Arbeitsverhältnis erfolgen.
- 5.2 Die Entgeltzahlung richtet sich nach § 24 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die für die Abrechnung notwendigen Unterlagen werden vollständig beim Staatlichen Schulamt oder der Schulaufsicht berufliche Schulen durch die Schule vorgelegt. Die Unterlagen sind erneut vorzulegen, wenn die Vertretungskraft sechs Monate nicht beschäftigt war oder wenn es Änderungen in den persönlichen Verhältnissen gegeben hat.
- 5.3 Als Maß für die Arbeitszeit wird der Stundenumfang nach Lehrerwochenstunden vereinbart. In den Fällen nach Buchstabe a) ist der Stundenumfang nach Lehrerwochenstunden so zu vereinbaren, dass die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV genannte Grenze nicht überschritten wird. Wird der vereinbarte Stundenumfang durch neue Umstände regelmäßig überschritten und dadurch auch die Grenze nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV, ist der Arbeitsvertrag entsprechend zu ändern.
- 5.4 Häufige Änderungen der Arbeitszeit durch eine Änderung des Arbeitsvertrages sind zu vermeiden. Die Arbeitszeit darf maximal einmal pro Monat geändert werden.

## **6 Urlaubsansprüche**

- 6.1 Der Urlaubsanspruch wird in Anwendung des § 26 und § 21 TV-L berechnet.
- 6.2 Der Urlaub ist grundsätzlich in den Schulferien zu nehmen (§ 44 Nummer 3 TV-L). Wenn die Ferienzeiten nicht ausreichen, die erworbenen Urlaubsansprüche zu erfüllen, dann können diese ausnahmsweise am Ende des Einsatzes erfüllt werden.
- 6.3 Wenn erworbene Urlaubsansprüche innerhalb der Beschäftigungsdauer ausnahmsweise nicht erfüllt werden konnten, sind die Urlaubstage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzugelten.

## **7 Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

- 7.1 Das Arbeitsverhältnis kann gemäß § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Vertretungskraft gegen den grundsätzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (§ 2 SchulG M-V) verstößt.

7.2 Über die Kündigung nach Nummer 7.1 entscheidet das Staatliche Schulamt oder die Schulaufsicht berufliche Schulen nach vorheriger Anhörung der Schulleitung sowie der externen Vertretungskraft und des örtlichen Personalrates, der Gleichstellungsbeauftragten sowie gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung auf Ebene der Schule. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen.

## **8 Datenschutz**

8.1 Die externen Vertretungskräfte werden mit Aufnahme in die Pool-Liste über die datenschutzrechtlichen Anforderungen und Pflichten belehrt. Es gelten die diesbezüglichen Bestimmungen für Lehrkräfte. Die Belehrung hat gemäß (§ 1 Absatz 2 Schuldatenschutzverordnung Mecklenburg-Vorpommern (SchulDSVO M-V) jährlich zu erfolgen und ist aktenkundig zu machen.

8.2 Die externen Vertretungskräfte dürfen nur die personenbezogenen Daten nach Anlage 1 SchulDSGVO M-V verarbeiten. Die Einsichtnahme in das Schülerstammbuch, die Leistungsdaten und der sonstige Datenbestand ist nur zulässig, soweit er für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist (§ 2 Absatz 3 SchulDSGVO M-V).

8.3 Die Unterlagen für die Einstellung werden beim Staatlichen Schulamt oder der Schulaufsicht berufliche Schulen aufbewahrt. Die Unterlagen sind in einem abgeschlossenen Stahlschrank aufzubewahren und dürfen nur dem für Personalfragen zuständigen Personal des Staatlichen Schulamtes oder der Schulaufsicht beruflichen Schulen zugänglich sein.

8.4 Die externen Vertretungskräfte werden über die bei der Schule und bei dem Staatlichen Schulamt oder der Schulaufsicht beruflichen Schulen gespeicherten Daten informiert und werden darauf hingewiesen, dass sie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses jederzeit die Löschung der Daten beantragen können. Auf Antrag sind von den zuständigen Stellen alle Daten, deren Löschung nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen, zu löschen.

8.5 Die personenbezogenen Daten werden unwiderruflich gelöscht, wenn absehbar ist, dass ein Einsatz der Person als externe Vertretungskraft nicht (mehr) erfolgen wird und somit für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Für alle übrigen Dateien und Akten gilt die Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren (vergleiche § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 SchulDSGVO M-V im Verbindung mit § 6 Absatz 6 SchulDSGVO M-V).

## **9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Schwerin, den 28. November 2022

**Die Ministerin für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**